

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XIII: Wunn und Weide

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtmann, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparuppen und den notdürftigen Armen. Ende April fertigte der Gemeindeschreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, Früchte und Hausbedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Armen Sparuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d. h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Unken und von verschiedenen Müllern Mehl. Auch Reis kam bei der Zubereitung der Sparuppen zur Verwendung. 1 Viertel Erdäpfel kostete im Mai $1\frac{1}{2}$ Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 β, 1 ü Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Angaben über Lebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und $\frac{1}{2}$ Viertel Salz „jedes Stück“ 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Bz. 2 β. Im Jahre 1748 2 ü Unken 8 Bz., 2 Pärli Brod 5 β. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschneiß 18 Bz., ein abgestrichenes Viertel 12 Bz.

XIII.

Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und Fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine Fülle von Ackernamen aufweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt. Es werden nämlich bloß folgende genannt: Unkenmättli, Bachdalen, Brudermatt (im „Brudermattthau“, wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentzmatt (von Ehruns = alter Bachlauf),¹ Galgenmatten,² Großmatt, Harlachen (von mhd. Hor-Lache = Schlammpfüze), Himmelrichmatt, Hupfenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehmk), Moosmättli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17, Rietschen

¹ Unweit der Ehretsmatten fließt ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

² In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.

(von Ried), Sohlach (von ahd. sol, Saulache), Stiermatt,¹ Stöckmatt, Undermatt, Wohlenchwilermatt, Weyermatt.

Der flächeninhalt der einzelnen Matten betrug vor 1800 im Minimum $\frac{1}{4}$ Mannwerk, im Maximum 7 Mannwerk. Das gewöhnliche Maß war $\frac{1}{2}$ bis 1 Mannwerk.

Um die Wiesen ertragfähig zu erhalten, wurden sie zu bestimmten Zeiten gewässert. Das Wässern erfolgte der Kehre nach, so daß z. B. Bauer A. seine im Bereiche eines gewissen Baches liegende Wiese alle Wochen am Donnerstag Morgen von Betzeitläuten an bis abends 7 Uhr (zur Sommerszeit), resp. bis 5 Uhr (im Herbst und Winter) wässern durfte, B. aber vom Abend bis am Morgen usw. Überreste von Schleuseneinrichtungen („Brütsche“) deuten jetzt noch auf jenen Brauch hin. Im Jahre 1763 war fürsprech Bl. mit seinem Mitbürger J. M. wegen einer Wässerung in Streit geraten und hatte ihm das Recht dargeschlagen, worauf der Gegner zur Antwort gab, er scheife ihm auf das Recht. Beim Gericht deswegen verklagt, wollte M. von seiner üblen Rede nichts mehr wissen; er wurde daher vom Gericht wegen „seinem unverschanten“ und hartnäckigen Leugnen zu 30 fl. Buße und zwei Sitzungsgeldern verurteilt und mußte Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Auf Anhalten wurde nachher die Buße mit Gnade um 5 fl. ermäßigt.

Ein Zweig der Landwirtschaft, der im Laufe des letzten Jahrhunderts stark zurückgegangen ist, ist die Weidenuutzung; denn während man im freiamt bereits seit mehreren Dezennien nur noch im Herbst und bloß auf die Wiesen zur Weide zicht, wurde früher auch auf dem Brachfeld und in den Laubwäldern geweidet. Man trieb in Tägerig alles Vieh aus, das die Leute im Stalle zu halten pflegten: Ochsen, Kühe, Kinder, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine.

(NB. Was speziell die Schweinezucht anbetrifft, so erließ Zwingherr Joh. Melchior Frey am Martinstag 1726 eine „Ordnung ein s. v. Über zu halten.“ Nach derselben verpflichteten sich 34 Gemeindegenossen zu Tägerig (einschließlich einer Witwe) „allzeit immer auf Verenentag ein gesellige und wärschaften s. v. Eber kaufen und herzuthun und selbige 1 Jahr lang bis wieder auf Verenentag halten und erhalten und so einer nichts nutz ein andern herzuthun schuldig

¹ anderwärts Munimatt genannt, d. h. eine dem Zuchttierhalter zur Nutzung überlassene Gemeindewiese.

sin sollen und solle solches nach der Keri umgehn, wie sie verzeichniet von dem ersten bis zum letzten und also fort widerum vom ersten bis zum letzten allzeit sein fortgang haben soll.“) Das Weidevieh stand unter der Aufsicht besonderer Hirten. Solche waren der Kuhhirt, der Schweinehirt, der Geißenhirt.

Mit den Schweinen zog man namentlich dann in den Laubwald, wenn die Eicheln und Buchnüsse reif waren. Man nannte das „ins Acherig“ fahren. Bezuglich der Geißen mehrte am 9. April 1809 die Gemeinde Tägerig ab, dieselben sollen nur im ältesten Hau, der das folgende Jahr abgeholt wird, zur Weide fahren. Weidenlassen in jungen oder geschlossenen Häuen, an Hecken, auf Privateigentum, auch das Weiden zur Unzeit, wurde bestraft. Eine bezügliche Bestimmung im Libell der Gemeinde Tägerig vom Jahre 1593 lautet: Wird Vieh, kleines oder großes, im Holz und feld der Gemeinde Tägerig oder auf Privatgütern, die im Zwinge gelegen, an Schaden gefunden, wohin es nicht „weidgang, thryb und thratt“¹ hat, so sollen es die Dorfleute eintun und so lang behalten, bis ihnen an jedem Haupt „der gewönlisch einigung“ erlegt worden ist. Gehört das Vieh in eine andere Gemeinde, so richtet sich die Buße nach der dort üblichen Einigung. Nebstdem ist allfällig verursachter Schaden zu ersätzen nach Erkenntnis unparteiischer biderber Leute. Die verfallenen Einigungen sollen von den Gemeinde-Verordneten eingezogen und $\frac{1}{3}$ davon dem Zwingherren, $\frac{2}{3}$ zuhanden der Gemeinde behalten werden. Am 23. Januar 1648 wurde P. St. von Büschikon von Schultheiß und Rat mit 25 ü gebußt, weil er sein Vieh im Tägriger Hau zur Weide getrieben, am 23. März 1679 der Schweinehirt, weil er die s. v. Geißen in junge Häue gelassen, mit 1 ü Einig, am 14. Dezember 1680 verschiedene Bauern, weil sie mehr als drei Schweine „ins Acherig“ gelassen, jeder mit 10 β Einig pro Stück; am 16. Mai 1684 ein Bauer, weil seine Kuh im beschlossenen Hau über Nacht gangen; Einiggeld 10 Bz.

Weiters wurden bestraft:

- Am 17. Dezember 1758 eine Frau, weil sie am Sonntag auf dem Kirchgang den Geißen an den Hegen graset, mit 5 ü. Urtelgeld 10 β.
- 22. Dezember 1728. Ein Bauer, der in beschlossener Zelg mit seinem Vieh gefahren, da die Acker mit Reben angeseit, 1 ü, der Gemeind Einig, Urtelgeld 10 β.

¹ Das Recht zu treiben und zu treten.

12. Dezember 1740. Drei Bauern, die ihre Esel wider Verbot auf den Weidgang getrieben, jeder 1 fl Buße.
19. August 1743 eine Frau, weil sie im jungen Hau gegrasen, 1 fl Buße, 10 Batzen Citationsgeld, 10 β Urtalgeld.
13. Dezember 1751. Drei Bauern, weil sie mit dem Vieh zu Weid gefahren auf das feld, da die Zehntengarben annoch stunden, jeder 2 fl Buße.
1755. Ein Bauer, der seinen Esel ohne Hirt ausgelassen und hin und wieder in jungen Hau geschadet, 5 fl Buß und 1 Einig.
5. Dezember 1765 ein Bauer, weil er sein Pferd auf des Gerichtsherren Galgenmatt hineingethan, den Hag geöffnet und als das Pferd darin, den Hag wieder vermacht, mithin gröblich gefrevelt, soll zum Exempel 12 Streich an der Stud aushalten oder 25 fl Buße und dem Schultheissen den Schaden abtragen. 2 Urtalgeld. Mit Gnaden 15 fl .
22. Dezember 1767. Ein Bauer, der im verbotenen Weidgang gegen Hägglingen, da selbiges Dorf wegen Viehsucht im Banne war, zur Weid gefahren, 10 fl Buße, 1 Urtalgeld.

Mit den Nachbargemeinden Nesselnbach, Hägglingen, Mellingen und Wohlenchwil und mit dem Hof Büschikon stand Tägerig in bezug auf das Weiden in einem besondern Rechtsverhältnis, d. h., wenn die Leute von Tägerig ihr Vieh auf das gemeine Werk zur Weide trieben, durften auch die Nachbaren aus den genannten Orten mit dem ihrigen dorthin fahren und umgekehrt. Ein Vertrag mit Nesselnbach vom Jahre 1606 bestimmte:

Wenn die Zelg ausgeht, leer und ledig ist, sollen und mögen beide Gemeinden, Tägerig und Nesselnbach darin zusammenfahren und mit einander weiden.

Gegenüber Hägglingen war nach einem Bericht der Gemeinde Tägerig vom 9. Februar 1805 an Bezirksamtmann Konrad in Bremgarten das Verhältnis so: Tägerig besaß das Weiderecht 1. im Hägglinger feld und in Gemeindegütern und urbarem Land so Hägglingen gehört, zirka 24 Jucharten; 2. in zwei Waldungen (Lohrentannen und Stumpentannen genannt der Gemeinde Hägglingen zirka 52 Jucharten) hingegen hatte Tägerig zirka 4 Jucharten urbares Gemeindeland, auf dem der Gemeinde Hägglingen das Weiderecht zu stand. Hägglingen hatte auch das Weiderecht im Tannenholz und

im Gestrüpp im Berg (zirka 7 Jucharten groß). Der Weidgang wurde im frühjahr eröffnet und dauerte bis Ende des Spätjahres dort, wo keine frucht angefüt war.

Mellingen hatte nach altem Brauch und Herkommen das Recht, mit seinem Vieh alle Wochen je einen Tag zu denen von Wohlen-
schwil, Tägerig und Büblikon in Holz und feld und in die offenen
Zelgen, wenn der Raub darab kam, zur Weide zu fahren. Nun ent-
standen aber ums Jahr 1526 zwischen den beiden Parteien wegen
des Weidgangs Zwistigkeiten. Der Handel kam vor die eidgenössische
Tagsatzung, auf der Jahrrechnung zu Baden. Die Tagsatzungsherren
überwiesen aber denselben den Ratsherren Heinrich Eggli von Luzern
und Ulrich Dürler von Uri, ersterer Landvogt in den freien Ämtern
zu Meyenberg, der zweite Landvogt zu Baden, mit dem Auftrag,
zwischen den Streitenden wenn möglich einen gütlichen Vergleich her-
beizuführen. Der Vergleich kam auch wirklich zustande und endigte
mit einem Spruche, worin Mellingen bei seinem behaupteten Rechte
geschützt wurde. (1. August 1526).

Im Jahre 1571 entstand ein neuer Zwist wegen des Weidganges, diesmal zwischen Tägerig und Mellingen allein. Die Leute von Tägerig meinten nämlich, Mellingen solle zu ihnen nur weidgenössig sein, wenn die Zelgen ledig und der Raub darab gekommen sei. Auch dieser Zwist kam vor die Tagsatzung, bezw. vor die damals regieren-
den Landvögte in den freien Ämtern und in der Grafschaft Baden, (Ratsherr Niklaus Im Veld von Unterwalden und Ratsherr Heinrich Fläckenstein von Luzern). Letztere erkannten hierauf mit Spruch vom Dienstag nach Simon und Judä 1571: Wenn inskünftig und „Ewigen
Zytten“ die von Tägerig mit gezäumten Rossen und gebundenem und „gewättinem“ Vieh und Kindern in ihre Zelgen oder Hölzer fahren, so sollen Schultheiß und Rat oder Bürger von Mellingen auch mit gezäumten Rossen und gewätteten Kindern oder Vieh alle Wochen einen Tag zu denen von Tägerig fahren dürfen. Fahren die von Tägerig mit ihrer ganzen Herde Vieh und mit den Hirten in die Zelgen oder Hölzer, so dürfen Schultheiß und Rat oder Bürger auch mit ihrer ganzen Herde und den Hirten alle Wochen einen Tag zu ihnen fahren.

Obwohl dieser neue gütliche Vergleich für ewige Zeiten Gültig-
keit haben sollte, so erhoben sich doch zwischen den beiden Gemeinden bereits im Jahre 1593 bezüglich der gegenseitigen Weiderechte wieder Schwierigkeiten, die nur durch obrigkeitlichen Spruch beigelegt werden

Konnten. Einen schiedsrichterlichen Entscheid in der gleichen Angelegenheit brachte ferner das Jahr 1680, doch soll er von denen von Tägerig „wiederum mit beobachtet“ worden sein. Die von Mellingen wandten sich deshalb an die Tagsatzung mit der untertänigen Bitte, „einen Entscheid dieser Weydung zu machen,“ daß sie inskünftig mit denen von Tägerig „deszwege rüehwig und ohne ferneren streit leben könnten.“ Ein gleiches Begehren stellte aber auch Tägerig. Den Begehren wurde am 2. Juli 1685 auf der Jahrrechnung zu Baden entsprochen und zwar erkannten die Boten der sieben die freienämter regierenden Orte: 1. Die von Tägerig mögen zu denen von Mellingen wöchentlich drei Tage, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch mit ihrer Viehherde und mit den Rossen auf die gemeine Weide fahren samt einem guten Hirten, damit niemand in eigenen verfangenen Gütern Schaden geschehe, jedoch sollen sie morgens rechtzeitig auf und abends rechtzeitig abfahren; an den übrigen Tagen der Woche aber sollen sie mit ihrem Vieh und den Rossen auf dem ihrigen bleiben und mit einem Hirten weiden, damit auch niemand kein Schaden geschehe. Geschieht denen von Mellingen von Übertretern der Ordnung Schaden, so sind sie berechtigt, die fehlbaren „wol in die Einung“ zu ziehen. 2. Die von Mellingen sollen wie von altem her ihren Tag wöchentlich zu denen von Tägerig mit ihrem Vieh, Rossen oder Schweinen zu Weid fahren und ihnen hiezu der Montag bestimmt sein. Können sie wegen beschlossnen Zelgen diesen Tag nicht „genießen“, so werden ihnen, wie von alters her, als Ersatz zwei wöchentliche Tage (Montag und Dienstag) gesetzt. Nun brauchten aber die Bauern in Tägerig ihre Pferde während des Tages zur Arbeit und konnten sie demnach nicht zur Weide schicken. Um daher in dieser Beziehung keinen Nachteil zu erleiden, schickte die Gemeinde eine Abordnung nach Mellingen mit dem Auftrag, die Obrigkeit daselbst zu ersuchen, ihnen zu gestatten, an den im Spruchbrief genannten drei Tagen (Montag, Dienstag und Mittwoch) die Rosse des Nachts auf die Weide treiben zu dürfen. Dem Gesuche wurde entsprochen mit dem Beifügen, „daß Sie von Tägerij mit Ihren Rossen abends umb vier Uhr auf und morgens umb Siben Uhr ab der weyd fahren mögen“). Einige Jahrzehnte später (22. Juni 1761) begehrten die Tägriger mit ihren Rossen nicht bloß am Montag, Dienstag und Mittwoch nachts auf der Mellinger Allmend zu weiden, sondern alle Tage; sie wurden aber von Schultheiß und Rat abschlägig beschieden.

Um 11. Dezember 1747 beschwerte sich Tägerig vor Gericht, die von Büschikon hätten den Weidgang der Tägriger schon eine Zeit lang überjagt und die Gemeinde belangte deshalb die fehlbaren wegen des zugefügten Schadens um 60 Einungen. Die Büschiker batzen um Gnade. Das Gericht erkannte daraufhin auf eine Buße von 4 flf und der Gemeinde Tägerig 20 Einungen.

Im Mai 1775 hinwiederum erhob die Gemeinde Nesselbach vor einem unparteiischen Gericht Klage, die Gemeinde Tägerig habe ihnen den Weidgang abgeschlagen „in der Brachzelg, wo saßmuß darin angepflanzt und wo sie doch glauben mit ihrem s. v. Vieh hierauf berechtigt zu sein.“ Sie stützte sich dabei auf den Vertragsbrief vom Jahre 1606 und hoffte, daß eine Brachzelg sie vom Weidgangsrecht nicht ausschließe, „wan saßmuß also bonen und andere dergleichen Früchten darin gepflanzt wurden, sondern diese müessen ingeschlagen und gehütet werden.“

Im Juli 1790 wollte Mellingen auf der großen Allmend einen Aufbruch machen, die weidgenössigen Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil erhoben aber dagegen Einspruch. Darauf wandte sich Mellingen an das Syndikat. Dieses riet jedoch zu einem gütlichen Vergleich. Er kam auch wirklich am 10. August zustande und zwar einigten sich die drei Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil, bezw. Abgeordnete derselben, mit Mellingen in folgender Weise: Mellingen darf auf der großen Allmend auf einem ihm beliebigen Ort, doch an einem Ende derselben 5 Jucharten¹ einschlagen und zu allen ewigen Zeiten nutzen und brauchen, schalten und walten nach Belieben. Die drei Gemeinden treten ihre Weidgangsrechte auf der Allmend ab, wogegen ihnen Mellingen gestattet, Klee, Lüzerne und Esper zu pflanzen. Die übrigen Weidgangsrechte bleiben in Kraft.

Am 29. November 1793 erschienen in Mellingen die Geschworenen von Tägerig, um namens ihrer Gemeinde Schultheiß und Rat zu ersuchen, sie möchten ihnen den Verkauf von $4\frac{1}{2}$ Jucharten Gemeindewerk ab der Klosterzelg an die Dorfgenossen bewilligen und gestatten, das erlöste Geld zu der Gemeinde Nutzen zu verwenden, den Weidgangsrechten unbeschadet. Der Verkauf wurde ihnen gnädiglich gestattet und bewilligt, jedoch soll er den Mellingern an den Weidgangs- und gerichtlichen Rechten nichts schaden.

¹ 1 Juchart = 34,000 Bernerschuh.

Die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 erklärte alle ehehaften Rechte, die Gerechtigkeiten, Grundzinsen und Zehnten usw. für loskäuflich. Gestützt hierauf wollte Hägglingen im Jahre 1803 den Weidgang einschlagen und das Gemeinwerk in der Lutern Eichen für Rütenen ausleihen, jedoch ohne vorher mit der weidberechtigten Nachbargemeinde Tägerig über den Loskauf zu unterhandeln; Tägerig aber erhob dagegen rechtliche Einsprache und verlangte, Hägglingen solle ihnen entweder den Weidgang offen halten oder einen Loskauf vornehmen. Die beklagte Gemeinde wählte das letztere und es fand also, doch erst ein paar Jahre später (anno 1808), ein Loskauf statt, welcher der Gemeinde Tägerig einen Entschädigungsbetrag von 170 Gl. eintrug.

Sechs Jahre später (1814) prozessierte Tägerig auch mit Mellingen wegen der Allmend, ebenfalls mit Erfolg. Die Stadt mußte der Klägerin eine Loskaufssumme von 412 Gl. 20 β entrichten, dagegen hatte Tägerig denen von Mellingen an Prozeßkosten 43 Gl. 30 β zu zahlen, ebenso dem Anwalt „Aifikat Rohr für Abschrift“ 13 Gl. 7 β.

Über das Weiden auf dem eigenen Gebiete fasste Tägerig um jene Zeit folgende Beschlüsse:

1. Am 1. Mai 1807. Wer mit dem Vieh auf die Weide fahren will, soll es auf die Weide führen; wer das nicht tut, wird mit 1 fr. gebüßt und soll Schadenersatz leisten.

2. Am 15. Mai 1808. Niemand darf mit einem Stück Vieh oder Pferd oder Geiß einem Fußweg nachfahren in den Fruchtzelgen und Matten. Der Weidgang in Holz und feld soll gänzlich verboten sein bei 4 fr. Buße. Wer Schafe hat, soll sie im Stall behalten. Er darf nur auf sein Eigentum fahren.

3. Am 10. September 1809. Wer mit Pferden oder anderm Vieh in den Kleeäckern im Rebfeld zu Weid fährt und das Vieh nicht an den Riemen oder Halfter führt, soll mit 4 fr. gebüßt werden und den Schaden ersetzen. Im folgenden Jahre lieh die Gemeinde das Land im Berg parzellenweise (an 15 Stücken), ebenso die Kengelstud und den hintern Berg bei den Hauswiesen auf sechs Jahre zum Weidgang aus und bestimmte gleichzeitig, es dürfe auf diesem Land kein Holz gehauen werden; wer dem andern auf sein Lehen zu Weid fahre, soll auf jedes Haupt Vieh 2 fr. Buße zahlen und den Schaden ersetzen. Das ausgeliehene Land trug an Lehenzinsen 31 Gl. 37 β ein. Das Gemeinderechnungsprotokoll verzeichnet schon an Ein-

nahmen „von dem Vieh, welches im Sommer 1802 auf die Weide gekommen ist, per Stück à 6 β = 6 Gl. 30 β, im Sommer 1803 für Weidvieh gelöst per Stück à 6 β = 7 Gl. 10 β.“

In einem früheren Kapitel ist gezeigt worden, daß die Lehnhöfe in Tägerig u. a. auch zur Abgabe von Hühnern und Eiern verpflichtet waren. Beispielsweise gingen ab dem Meyerhof 10 Hühner und 150 Eier, ab dem Sarmenstorferhof 6 Fastnachthühner, 10 Herbsthahnen und 150 Eier. Die Bauern waren also genötigt, neben der Viehzucht auch Hühnerzucht zu treiben. Die Hühner hatten ihr Weiderecht, doch war dies auf gewisse Zeiten beschränkt. Dem Besitzer des Meyerhofs z. B. war in einem Briefe vorgeschrieben, daß er und die Seinigen „die Hüener im Sehet und vor der Erndt Sol 14 Tag inn haben.“

Am 26. Dezember 1797 mehrte die Gemeinde ab: Kein Bürger soll mehr als zwei Hühner haben bei zwei Einigen Buße. Jeder Bürger soll das Recht haben, die Hühner zu schießen.

Am 2. Juli 1806: Wer Hühner und Tauben hat, dessen Tauben sollen gänzlich abgekennnt sein und erschossen werden dürfen; auch die Hühner im feld und im Eigentum, d. h. jedermann durfte fremde Hühner, die er auf seinem Eigentum traf, erschießen.

Am 15. Mai 1808. Kein Bürger darf mehr als zwei Hühner haben. Wem die Hühner Schaden zufügen, der darf sie erschießen. Wer mehr als zwei Hühner hat, soll dieselben bis 10000 Rittertag (22. Juni) abschaffen, andernfalls sie hinweggenommen werden, bei 2 fr. Buße. Es sollen im freien keine Tauben mehr geduldet werden, man soll sie im Stall oder im Taubehaus behalten.

Am 8. Oktober 1810: Keiner soll die Tauben fliegen lassen bei 8 fr. Buße. Der Holzforster soll achtgeben, wer das Taubehaus offen habe. Er erhält, wenn er einen anzeigt, 4 fr. Der Rest gehört der Gemeinde.

XIV.

Hag und March.

Alles war früher eingefriedet, das Dorf, der Bann, die Häue, Zelgen, Wiesengründe, Bünten, Weinreben, Baumgärten, Krautgärten, Neubrüche d. h. neu aufgebrochenes Land, urbar gemachter Waldboden. Um die Zelgen zog man künstliche Zäune aus Stangenholz, sog. Ehefaden oder „tote Häg“, die nach der Ernte geöffnet oder